



Xb  
1083

VII. 4<sup>o</sup> 64<sup>e</sup>

(cart. 2, 667)





5

Hürstl. Amtes Harzgerödische  
Weld-Ordnung.

Wornach sich  
die Unterthanen der Stadt und des Amtes  
Harzgerode  
unterthänigst zu achten haben.

\* \* \* \* \*

B E R N B U R G,  
druckts Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-  
rungs-Buchdrucker.

Einige Worte zur Erinnerung

# Einige Worte zur Erinnerung

von dem

Verfasser des Buchs

Dr. phil.

in Leipzig

Verlag von C. G. Neumann, Neudamm

1871

Alle Rechte vorbehalten

Druck



**S** In Gottes Na=  
den, Wir Victor Friede=  
rich, ältester Regierender Fürst

zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst 2c. Fügen hiermit Unsern Unterthanen, besonders des Amts Harzgerode zu wissen: Demnach wir mißfällig vernommen, daß ohngeachtet der emanirten Feld-Ordnung, demnach in denen Feldern sich verschiedene Unrichtigkeit geäußert: Als haben diesem vorzukommen, Wir der Nothdurft zu seynermessen, selbige zu verbessern, und publiciren zu lassen, verordnen dannenhero gnädigst.

I.

Sollen die Felder und Fluhren in gehöriger und guter Ordnung, auch in jeder Feld-Märke, so viel möglich, richtig eingetheilte Morgen nach jener ihrer Beschaffenheit gehalten, und die Felder, so viel thunlich,

U 2

ver:



versteinet oder vermarket, und hierdurch der Unrichtigkeit derselben vorgebeuet werden.

2.

Soll niemand kleine einzelne Stücke Acker öde oder leede zwischen des Nachbars seinen besäeten Aeckern liegen lassen, es wäre dann, daß er solche zur Brache gewidmet, auf welchen Fall er selbige zur rechten und gehörigen Zeit zu brachen, zu wenden, und zu dritter arten, damit nicht die Mäuse und anderes Ungeziefer sich darinnen aufhalten, die Hirten und Fleischhauer auch keine Gelegenheit bekommen mögen mit dem Viehe darauf oder durchzutreiben, und denen angrenzenden und bestellten Aeckern Schaden zuzufügen, bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe vor jeden Morgen, so unbeartet liegen bleibet.

3.

Soll ein jeder Ackermann schuldig und gehalten seyn, seinen Acker zu rechter Zeit zu pflügen und zu bearten, auch nicht allzuspät zu bestellen, damit diejenigen, so daran stossen, an der Besaamung ihrer Aecker  
nicht



nicht behindert, oder durch das Umwenden mit denen Pflügen und Eiden das schon gesäete und bereits aufgegangene Getraidig nicht ausgerissen und verderbet werde. Daferne aber die Ackerleute hierinnen saumselig erfunden, soll auf geschehene Anzeige solches besichtiget, und nach Befinden mit einem oder mehreren Thalern bestrafet werden.

4.

Soll sich niemand unterstehen, so wenig von seines Nachbarn Acker oder Wiese, als auch von denen Aengern und Grase-Kainen das allgeringste abzupflügen, widrigenfalls, und wann durch geschehene Richterliche Besichtigung einer dessen überführet ist, derselbe mit 5 bis 10 Rthlr. bestrafet werden soll.

5.

Und damit dem schändlichen Abpflügen derer Aecker, Aenger, Wiesen und Kaine, auch Tristen desto mehr vorgekehret werden möge; So sollen alle Frühjahre in der Pfingst-Woche Richter und Schöppen zu Harzgerode mit Zuziehung derer Raths-Personen auch



einiger alten und jungen Leute, auf denen Dörfern aber den dritten Pfingst-Tag die Schulzen und Vorsteher ebenmäßig mit Zunehmung alter und junger Leute, die Fluhen und Feld-Marken beziehen, und dabey nicht allein auf die Steine, Raine, und übrige Marken fleißig mit sehen, sondern auch darbey von sothanem Fluhr-Zuge, und wie selbiger gethan und alles befunden, einen richtigen Auffatz machen, und selbigen längstens acht Tage hernach bey 3 Rthlr. Strafe dem Fürstl. Amte übergeben, dieses aber bey Unserer Regierung um Martini davon Bericht erstatten, bey 6 Rthlr. Strafe, wo solches unterbleibet.

6.

Wann jemand ein Stück Acker mit Stoppel-Acker bestellen will, ist demselben erlaubt, wenn der Acker wenigstens 8 Tage ohne Mandel gelegen, und mit dem Vieh die Stoppel betrieben worden, solchen umzupflügen, ausserdem aber soll vor Maria Geburt, als dem 8ten Septembr. sich niemand unterstehen, in der Stoppel zu pflügen, damit dem Viehe die zurück gebliebene Aehren und Körner zu gute kommen, und nicht entzo-

gen



gen werden, und haben Richter, Schulzen und Schöp-  
pen hierauf fleißig acht zu geben, und die Contravenien-  
ten zur Bestrafung von jeden Morgen 1 Rthlr. anzu-  
zeigen, oder zu gewärtigen, daß sie vor dasjenige so sie  
übersehen oder verschwiegen, selbst haften müssen.

7.

Sollen sich die Hirten so wohl mit dem Kuh- als  
auch Schaaf- Viehe von dem 11ten Tage des Mo-  
nats May an derer Grummet- Wiesen, derer Heu- Wie-  
sen hingegen vom 16 May an, selbige zu betreiben,  
gänzlich enthalten.

8.

Wo ein Haupt- Grenz- oder Acker- Stein stehet,  
wobey kein Grase- Rain ist, muß von jeder Seite we-  
nigstens eine Fuhre breit Ackers, zur Sicherheit des  
Steines, und damit er mit Grase bewachsen kan, lie-  
gen bleiben, und wann sich jemand unterstehet, einen  
dergleichen Stein entweder mit Fleiß auszupflügen, o-  
der gar wegzuschaffen, als worauf Richter, Schulzen  
und Schöppen auch fleißig mit zu sehen haben, der soll  
mit



mit 5, 10 auch dem Befinden und Umständen nach,  
mit 20 Rthlr. und Bezahlung der Kosten bestrafet  
werden.

9.

Soll sich niemand unterstehen, so wenig über die  
Aecker, als auch über die Wiesen und Aenger neue Wege  
zu machen, und weder darüber zu fahren noch zu  
gehen, bey Vermeidung eines Fußgängers 6 Gr. Rei-  
tenden 8 Gr. und eines Fahrennden 12 Gr. Strafe und  
Bezahlung der Schäden und Kosten. Dahingegen  
aber sollen Richter, Schulzen und Schöppen fleißige  
Acht haben, daß die üblichen und ordentlichen Wege  
nicht vergraben, oder unbrauchbar gemachet, sondern in  
gehörigem Stande erhalten, und das Schadhafft daran  
befundene bald möglichst repariret werde.

10.

Soll auch hiermit gänzlich und Vermeidung 1  
Rthlr. Strafe verbothen seyn, über des andern seinen  
Acker und Wiese, um etwa ein wenig näher oder eher  
auf den seinigen zu kommen, so wenig mit Wagen, Karren,  
Pflü-



Pflügen, Schlitten, Enden oder einigem Geschirre zu fahren, besonders wann die Aecker bestellet, auf denen Wiesen das Gras noch stehet, und in der Erndte-Zeit das Abgemenete noch in Schwaden lieget. In soferne aber einer oder der andere, ohne seines Nachbars Acker oder Wiese zu berühren, mit einigem Geschirre, Pflug oder Ende zu dem Seinigen gar nicht, oder durch einen sehr weiten Umweg gelangen kan; So soll er sich doch sothanen Ueberfahrens nicht anders, als wann der Acker hart und gefrohren, oder gar kein Getraidig darauf befindlich ist, gebrauchen.

## II.

Soll sich niemand unterstehen, auf des andern seinen Acker oder Wiesen, ohne seine Bewilligung weder zu schrütten, noch Aehren oder Getraidig abzuschneiden, noch darauf Krauten zu gehen, oder grüne Erbsen, oder Winter-Rübesaamen, Sprossen davon zu holen, Küm- mel zu suchen, oder Gras abzuschneiden, Kohl und Rüb- ben, oder sonsten dem Nächsten das seinige zu entwen- den, bey Vermeidung Thurn- und Pranger-Strafe, oder daß nach Zeit und Umständen derer Personen, jede Stun-

B

de,



de Pranger-Strafe mit 8 Gr. jeder halbe Tag Gefäng-  
niß-Strafe aber mit 12 Gr. bis 1 Rthlr. verbüßet werde.

12.

Desgleichen soll sich auch niemand unterfangen,  
einiges Vieh, es seyn Pferde, Fohlen, Kühe, Rinder,  
Kälber, Ziegen und dergleichen, auf denen Grase-Kai-  
nen zwischen denen Aeckern zu hüten, noch weniger selbige  
auszuschneiden oder zu meyen. Wie denn das Vieh  
überhaupt vor die Gemeinde-Hirten zu treiben ist, bey  
Vermeidung entweder 1 Rthlr. Geld, oder zwey Tage  
Thurn-Strafe, und soll sich schlechterdings bey Vermei-  
dung vorgedachter Strafe niemand unterstehen, sein Vieh  
es sey klein oder groß, allein zu hüten, und wann solches  
von denen Gemeinde-Hirten eingehet oder zu Hause kömmt,  
so gleich zu verwahren und bey zu thun, auch solches  
nicht eher, bis der Hirte austreibet, aus dem Stalle o-  
der Hofe zu lassen.

13.

Soll niemand von denen zehendbahren Aeckern  
einiges Getraidig abfahren, oder wegtragen, es ha-  
be denn der Zehendner zuvorderst abgezehendet, wor-  
auf



auf längstens 24 Stunden zu warten ist. Dahingegen soll aber auch der Zehend-Fuhrmann den Zehend nicht eher abfahren, bis der Ackermann mit dem Abfahren seines Getraides wenigstens auch schon angefangen hat, und darf der Zehend-Fuhrmann auch sonst niemand weder durch stehendes, noch in Schwaden liegendes Getraide fahren, gehen oder reiten, noch weniger von des Eigenthümers seinem Getraide etwas nehmen und verfüttern, und soll jedermann seinen Zehend gehörig und richtig geben, zu dem Ende eine Garbe wie die andere machen, bey Vermeidung 2:3 bis 5 Rthlr. Strafe.

14.

Soll zu Vermeidung alles Verdachts sich niemand unterstehen, nach gemachtem Feyer-Abend, oder auch des Nachts in der Erndte-Zeit weder mit Wagen, Karren oder Schlitten, noch einmal hinaus ins Feld zu fahren, um etwas herein zu holen. Wie denn auch vor anbrechendem Tage niemand mit einigem Getraidig herein zu kommen erlaubet seyn soll, alles bey Vermeidung 5 Rthlr.

B 2

15. Es



Es soll sich auch kein Amts-Unterthan, der in der Erndte-Zeit zum Einfahren oder Aufladen des Herrschaftlichen Getraides, von denen Vorwercks-Aeckern bestellet ist, des Morgens vor 3 Uhren auf denen Aeckern alleine antreffen, noch weniger gelüsten lassen, ohne Anweisung nach seinem Gefallen etwas aufzuladen, bey Vermeidung 1 bis 2 Rthlr. Strafe, und soll das Vorkagen und Vorbeugen, zumalen mit denen beladenen Wagen oder Karren, wodurch öfters viel Unordnung und Unheil entstehet, bey Vermeidung 24 Stunden Thurn-Strafe gänzlich verbotthen seyn.

Sollen und müssen sich weder Hirten noch Fleischhauer unterstehen, mit ihrem Viehe nicht eher in die Stoppel und auf den Acker zu kommen, ehe und bevor die gehackten und aufgebundenen Mandel völlig abgefahren seyn, bey Vermeidung 1 Rthlr. Geld- oder 24 Stunden Thurn-Strafe, das Aehren-Lesen hingegen soll bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe hiermit gänzlich und ernstlich verbotthen seyn, und sollen in Betreibung



bung der Stoppel das Schweine-Vieh und die Lämmer,  
hernach das Schaaf-Vieh jedes einen Tag den Vorgang  
haben, und dann das Kuh-Vieh folgen.

17.

Soll das Vorgeben derer Schäfer, Hirten und  
Fleischhauer, daß sie vor das Anlaufen des Viehes auf  
die Aecker und in das Getraidig, auch Wiesen nicht gut  
seyn könnten, schlechterdings nicht mehr gelten, weder  
sie von der gebührenden Strafe und Ersetzung des  
Schadens befreien, sintemahlen ihre Schuldigkeit er-  
fordert, daß ihnen zur Huth anvertrauete Vieh zusam-  
men zu halten und ordentlich zu hüten, damit selbiges so  
wenig im Felde herum laufe, als jemanden dadurch  
Schaden zugefüget werde.

18.

Es soll auch ein jeder Schäfer, Hirthe und Fleisch-  
hauer vor die von seinen Knechten und Leuten wider  
diese Feld-Ordnung unternommene That, Schaden  
und Nachtheil in Person zu büßen schuldig seyn, und  
ihm dagegen nicht helfen, daß das Unternehmen, der

B 3

ver:



verursachte Schaden und Nachtheil wider seinen Willen von seinen Knechten und Leuten, so in andere Gerichte gehört, und nichts im Vermögen hätten, geschehen, sondern er soll die allenthalben determinirte Strafe, Schaden und Kosten aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und seinen regrets an seinen Knechten und Leuten nehmen.

19.

Wäre aber der Schäfer oder Hirth so verwegen, daß er die dicirte Strafe, den Schaden und Unkosten in der Güte nicht baar erlegen wolte, so sollen ihm von der Heerde, wo sich solche im Felde oder sonst antruffen läffet, so viel Stück Vieh, als zur Bezahlung nöthig, abgepfändet, das Pfand in verwahrlichen Ort gebracht, und solches, wenn es binnen 14 Tagen mit Ersetzung des Futter-Geldes nicht wieder eingelöset wird, verkauft werden, derjenige aber, der sich der Pfändung widersetzet, oder solche verhindern will, ist jedesmahl in 10 Rthlr. Strafe verfallen.

20.

Ist niemanden erlaubt, der keinen Acker entweder  
eigen-



eigenthümlich, oder Pachtweise besizet, Tauben, welche aus- und ins Feld fliehen, bey Vermeidung 6 Gr. Strafe von jedem Paar, und Wegschaffung der Tauben zu halten, und sollen die Raths-Personen in der Stadt allhier, und die Schulzen auf denen Dörfern bey gewöhnlicher Besichtigung derer Feuer-Städten hierauf wohl mit Acht zu haben, und die Uebertreter bey dem Fürstlichen Amte gebührend anzuzeigen, hierdurch express befehliget, und daserne sie es verschweigen, die gedoppelte Strafe ohne einiges Einwenden zu erlegen gehalten seyn, denenjenigen aber, so Acker besizzen, soll von jedem Morgen höchstens ein Paar zu halten erlaubt seyn.

21.

Und weil die Sperlinge im Felde vielen Schaden thun, so werden die eigene Besizer erinnert, von selbst auf die Ausrottung zu sehen.

22.

Ingleichen soll auch ein jeder Hauswirth die schädlichen Maulwürfe in seinen Aeckern oder Wiesen  
aus-



auszurotten suchen, daferne aber solche von denen dar-  
zu vereidigten Maulwurfs-Fängern, auf seinem Grund-  
Stücke dergleichen gefangen würde, soll er selbigem vor  
jeden darauf gefangenen Maulwurf sechs Pfennige  
zu erlegen angehalten werden. Was aber jeder Be-  
sitzer selbst oder durch die Seinigen auszurotten, davon  
giebet er nichts, was aber auf Unsern Aeckern, Wiesen  
und Triffen gefangen wird, lassen Wir bezahlen.

23.

Und obwohlen das Austreiben derer Gänse wie-  
der nachgelassen, so sollen doch vor selbige jedes Orts  
gewisse Aenger und Districte ausgewiesen werden, darü-  
ber sie nicht kommen sollen, und zwar zu Harzgerode  
der Oberhuth das Stein-Thälgen bis an die Schwe-  
fel-Brücke, der Unterhuth aber an der Ziegel-Grund  
hinunter bis auf den Schiebeck's-Bach. Zu Sipten-  
felde bis zu Johannis von der Lobeck hinauf bis an  
die Vieh-Träncke, nach Johannis aber auf der Trift  
nach dem Osterhäusgen zu. Zu Neudorf bis zu Jo-  
hannis der Anger oberhalb des Dorfs nach dem lan-  
gen Berge zu, und von Johannis der Anger auf dem  
Dan-



Dankeröder Wege nach dem Pfaffenberge. Zu Schiele bis Johannis zu die Trift vom Bortwerge ab bis zur warmen Liethe zu, von Johannis an aber vom Dorfe ab, bis nach dem Conrads-Graben. Und endlich zu Tilkerode die Trift von der Försteren ab bis nach dem Loh und dem Beck zu. Wobey es aber auch lediglich verbleibet, und sie auffer diesen obbenannten Districten nicht ins Feld oder auf die Stoppel gelassen werden dürfen, als worauf das Amt besonders zu sehen, und so wohl die Land- und Dorf-Gerichte, als auch die Gänse- und Feld-Hüther darnach deutlich zu bescheiden hat.

24.

Ingleichen soll sich bey Vermeidung 8 bis 14 Tage Gefängniß- oder 5 auch noch mehrere Thaler Geld-Strafe niemand unterstehen, das Rübesaat-Stroh und Spreu auf dem Felde zu verbrennen, oder aber sich mit brennenden Tobacks-Pfeiffen bey dem Harken oder Einfahren des Getraides oder Heues sehen und betreten lassen.

E

25. Es



Es sollen auch diejenigen, welche Häuser und Gärten nahe am Felde liegen haben, selbige nicht nur gehörig zumachen und zuhalten, sintemalen die Ausgänge hinten aus schlechtdings nicht passieren, sondern sie sollen auch ihr Vieh und besonders die Hühner und Gänse dergestalt verwahren, daß sie nicht aus dem Gehefte auf die Aecker und Wiesen kommen, und daselbst Schaden thun, widrigensfalls ihnen solche todt geschossen, und das Hühner halten endlich gar verbothen werden soll.

Und damit auch allen Feld-Mausereyen, so viel thunlich, vorgebeuet werden möge, so soll sich keiner, der nicht nothwendig mit einem Korbe auf seinen eigenen Acker zu gehen, und davon etwas zu holen hat, unterstehen, mit dem Korbe zur Erndte-Zeit im Felde stehen zu lassen, und haben sich sonderlich derer Meyers und Schnitters, auch übrige Feld-Hand-Arbeiter ihre Weiber und Kinder sonderlich hiervor zu hüten, und in Acht zu nehmen, bey Vermeidung 12 Gr. Geld- oder 24 Stunden Thurn-Strafe.



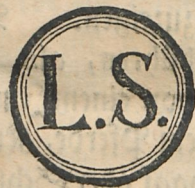
Schließlich sollen die Land-Richter und Schöp-  
pen in der Stadt, die Schulken und Vorsteher aber auf  
denen Amts-Dörfern hierdurch dahin angewiesen seyn,  
auf alles und jedes, was in vorstehender Feld-Ordnung  
ausgedrucket, fleißig und wohl mit acht zu haben, und  
die Conrventiones zur gebührlichen Bestrafung dem  
Fürstlichen Amte anzuzeigen. Wie denn auch die Amts  
und Raths-Diener, auch Dorf-Knechte, wo derglei-  
chen nemlich vorhanden, befehliget sind, sich fleißig, be-  
sonders zur Erndte-Zeit, und so ofte sie von ihren übrige-  
gen Berrichtungen abkommen können, in denen Feldern  
sehen zu lassen, und auf alles genau Acht zu geben, auch  
die Uebertretere nach Umständen entweder zu pfänden  
oder anzuhalten, und selbige so fort dem Fürstlichen  
Amte zur verdienten und gesetzten Bestrafung zu  
überliefern und anzuzeigen. Vorgegen ihnen die  
üblichen Pfand-Gebühren, als von einer erwach-  
senen Person 5 Gr. von einem Jungen oder Mägden  
2 Gr. dann von einem Pferde, Kuh, oder Kalb 5 Gr.  
von einer Ziege, Schaaf oder Schweine 2 Gr. und von  
E 2
einer



jeglichen Gansß 1 Gr. jedesmal gegeben und gezahlet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Beamten in Harzgerode und allen desselben Amts Unterthanen, sich dieser Feld-Ordnung allenthalben gemäß zu bezeigen, und darüber stett und fest zu halten, auch nicht zu gestatten, daß solcher zuwider gehandelt, vielmehr die Verbrecher mit der darinn gesetzten Strafe belegt werden. Zu Urkund dessen haben Wir diese Feld-Ordnung Eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geschehen auf Unserer Residenz Bernburg, den 24 Junii 1756.

Victor Friedrich Fürst zu Anh. &c.





Xb 1083

ULB Halle  
006 388 019

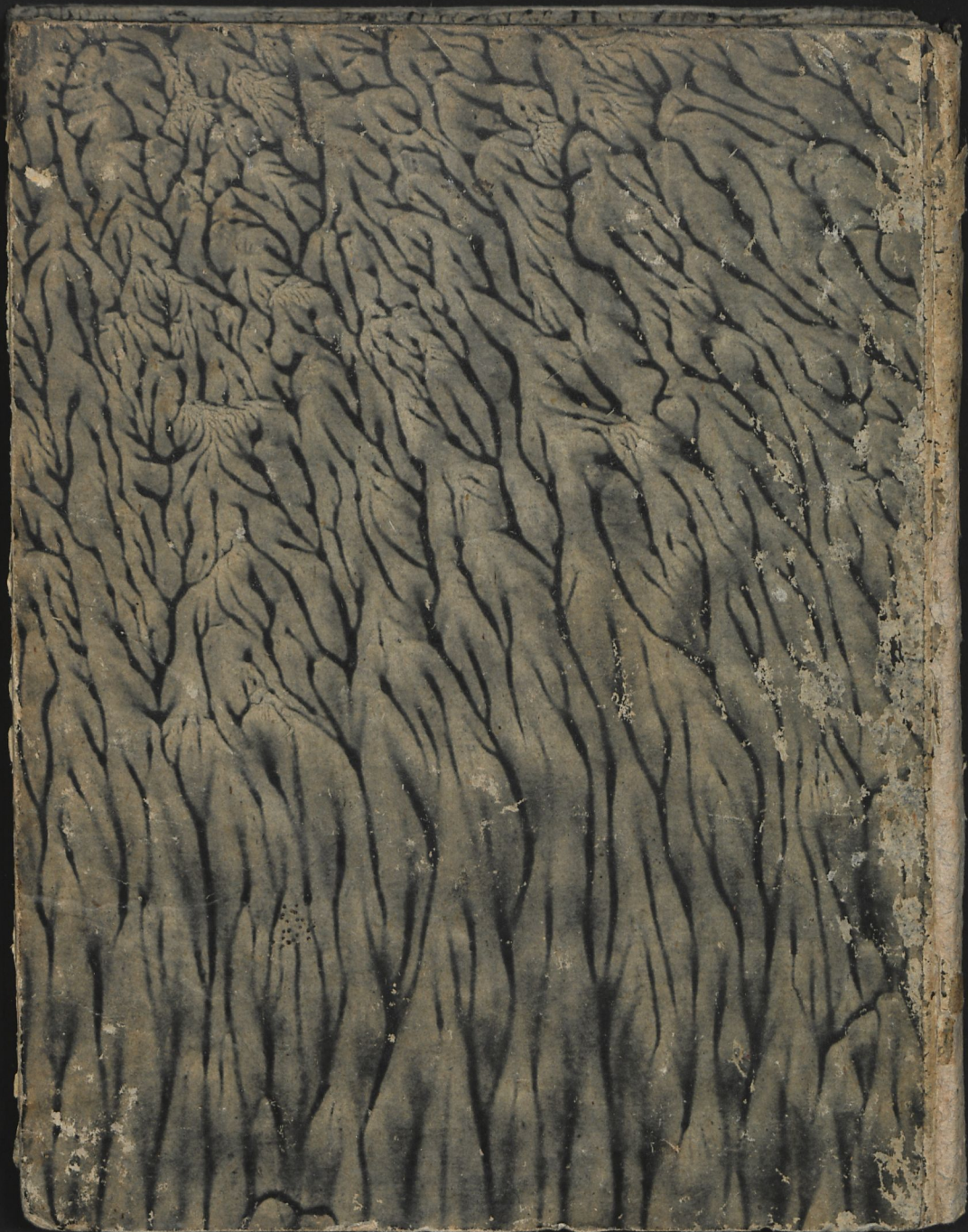
3



mc









5

# Hürstl. Amts Harzgerödische Weld-Ordnung.

Wornach sich  
die Unterthanen der Stadt und des Amtes  
Harzgerode  
unterthänigst zu achten haben.

\*\*\*\*\*

B E R N B U R G,

drucks Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-  
rungs-Buchdrucker.

